EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 285/2020

öffentlich

| Amt/Geschäftszeichen: | Amt für Gemeindeentwicklung | Datum: | 05.06.2020 |
|-----------------------|-----------------------------|-------------|-------------|
| Bearbeiter: | Kathrin Klähn | Wahlperiode | 2019 - 2024 |

| Beratungsfolge | Termin | Abstimmung | Ja Nein Enthaltung |
|--|------------|-------------|------------------------|
| Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr | 24.06.2020 | empfohlen | 7 1 0 |
| Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss | 29.06.2020 | beschlossen | 9 0 0 |
| Ortschaftsrat Tangerhütte | 30.06.2020 | empfohlen | 7 0 0 |
| Stadtrat | 08.07.2020 | beschlossen | 23 1 1 |

Betreff: Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "NORMA Bismarckstraße" in der Ortschaft Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte billigt im Parallelverfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs.3 BauGB den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "NORMA Bismarckstraße, in der Ortschaft Tangerhütte einschließlich Begründung mit Umweltbericht.
- 2. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes einschließlich Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu benachrichtigen.
- 3. Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der dazu gehörenden Begründung mit Umweltbericht nach § 4 Abs.2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs.6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "NORMA Bismarckstraße" in der Ortschaft Tangerhütte unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.
- 5. Zusätzlich sind die Bekanntmachung sowie die Entwurfsunterlagen gem. § 4a BauGB auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte einzustellen

Finanzielle Auswirkungen

| Kosten des Vorhabens | | | | | Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt) |
|-----------------------------|----------------|----|--|------|--|
| | | Ja | | Nein | |
| | Jahr 2020 | | | | |
| EUR | Produkt-Konto: | | | | |
| ggf. Stellungnahme Kämmerei | | | | | |

Anlagen:

| Teil A (Kartenteil), Teil B (Begründung), Te | il C (Umweltbericht), |
|--|-------------------------------------|
| Anhang 1 (Grünordnungsplan), Anhang 2 (| Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) |

Begründung:

Gesetzliche Grundlagen:

§ 3 Abs.2 BauGB

§ 4 Abs.2 BauGB

§ 4a Abs.4 und Abs.6

§ 8 Abs.3 BauGB

§ 12 BauGB

§ 33 KVG LSA

Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:

Aufstellungsbeschluss vom 30.05.2018 (BV 662/2017)

Sachverhalt:

Im Mai 2018 wurde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "NORMA Bismarckstraße "in der Ortschaft Tangerhütte im Parallelverfahren zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Tangerhütte beschlossen.

Es handelte sich hierbei um den Vorentwurf. Durch die anschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen eingeholt, ausgewertet und in die Planunterlagen eingearbeitet.

Der Vorentwurf ist nun ein Entwurf der per Beschluss durch den Stadtrat gebilligt werden muss.

Danach erfolgt eine weitere öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfes und der Begründung.

BV 285/2020 Seite 2 von 2